

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

167. Sitzung, Montag, 12. Mai 2014, 9.15 Uhr

Vorsitz: Bruno Walliser (SVP, Volketswil)
Brigitta Johner (FDP, Urdorf)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen	. N	[itte	eilu	ngen
-----------------	-----	-------	------	------

_	Antworten auf Anfragen	Seite	11029
_	Ratsprotokoll zur Einsichtnahme	Seite	11629
_	Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	11629

2. Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates

für die aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Roger Bartholdi, Zürich, und Verena Albrecht, Dietlikon..... Seite 11630

3. Wahl der Geschäftsleitung des Kantonsrates für das Amtsjahr 2014/2015

4. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission

für den aus der Kommission zurückgetretenen Jörg Kündig, Gossau Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 108/2014 Seite 11645

5.	Wahlvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter		
	Parlamentarische Initiative von Céline Widmer (SP,		
	Zürich), Silvia Steiner (CVP, Zürich) und Olivier		
	Hofmann (FDP, Hausen a. A.) vom 2. Dezember		
	2013		
	KR-Nr. 353/2013	Seite	11645
6.	Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren:		
	Gleiche Fristen für Verfahrensführer und Verfah-		
	rensgegner im öffentlichen Recht		
	Parlamentarische Initiative von Hans-Peter Amrein		
	(SVP, Küsnacht) und Max F. Clerici (FDP, Horgen)		
	vom 9. Dezember 2013		
	KR-Nr. 362/2013	Seite	11658
Ve	erschiedenes		
	– Rücktrittserklärungen		
	 Gesuch um Rücktritt aus der Kommission für 		
	Justiz und öffentliche Sicherheit von Karin Egli,		
	Elgg	Seite	11668
	- Einladung zum Apéro	Seite	11668
	 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	Seite	11668

Geschäftsordnung

Ratspräsident Bruno Walliser: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Bruno Walliser: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf drei Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 38/2014, Standortförderung und Biomedizinische Forschung und Technologie
 Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)
- KR-Nr. 43/2014, Neophyten als Zimmerpflanzen in der PHZH Margreth Rinderknecht (SVP, Wallisellen)
- KR-Nr. 44/2014, Bildungsgraben Stadt–Land Ruedi Menzi (SVP, Rüti)

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist heute ab 14.00 Uhr einsehbar:

- Protokoll der 165. Sitzung vom 28. April 2014, 8.15 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

Wieder breiteres Fächerprofil für Primarlehrkräfte
 Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 42/2012, Vorlage
 5088

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

Abschaffung der Bewilligungspflicht für Kleinstbauten
 Beschluss des Kantonsrates über die Behördeninitiative KR-Nr.
 210/2012 des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur, Vorlage 5089

2. Eintritt von zwei neuen Mitgliedern des Kantonsrates

für die aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Roger Bartholdi, Zürich, und Verena Albrecht, Dietlikon

Ratspräsident Bruno Walliser: Wir dürfen für heute zwei neue Ratsmitglieder begrüssen. Die Direktion der Justiz und des Innern hat uns folgende Verfügung zukommen lassen.

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest die Verfügungen der Direktion der Justiz und des Innern vom 2. und vom 9. April 2014: «Die Direktion der Justiz und des Innern, gestützt auf Paragraf 108 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003, verfügt: Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis II, Stadt Zürich, Kreise 3 und 9, wird für den zurücktretenden Roger Bartholdi (Liste Schweizerische Volkspartei) als gewählt erklärt:

Margrit Haller, Pflegefachfrau, geboren 1960, wohnhaft in Kilchberg.

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis XVII, Bülach, wird für die auf den 5. Mai 2014 zurücktretende Verena Albrecht (Bürgerlich-Demokratische Partei BDP) und anstelle des Ersatzkandidaten Daniel Brunner, Oberglatt, welcher eine Wahl abgelehnt hat, als gewählt erklärt:

Astrid Gut, Kauffrau, geboren 1969, wohnhaft in Wallisellen.»

Ratspräsident Bruno Walliser: Ich bitte, die Gewählten eintreten zu lassen.

Margrit Haller und Astrid Gut, die Direktion der Justiz und des Innern hat Sie als Mitglied des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten.

Ich bitte, die Tür zu schliessen. Die Anwesenden im Ratssaal und auf der Tribüne erheben sich. Ich bitte die Ratssekretärin, das Amtsgelübde zu verlesen.

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Bruno Walliser: Margrit Haller und Astrid Gut, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen: «Ich gelobe es.»

Margrit Haller (SVP, Kilchberg) und Astrid Gut (BDP, Wallisellen): Ich gelobe es.

Ratspräsident Bruno Walliser: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz im Ratssaal einnehmen. Sie können wieder Platz nehmen, die Tür kann geöffnet werden.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl der Geschäftsleitung des Kantonsrates für das Amtsjahr 2014/2015

(Präsidium, 2 Vizepräsidien, 3 Mitglieder des Sekretariates und 9 übrige Mitglieder)

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 107/2014

Ratspräsident Bruno Walliser: Wie schnell doch ein Jahr vorbei ist. Trotz 372 Tagen im Amt als höchster Zürcher ist mein Präsidialjahr wie im Flug vorbeigegangen. Und wie Sie sehen können, ist es im Kanton Zürich möglich, mit bescheidenen 173 Zentimetern Körpergrösse, mit dem Namen «Walliser» und aus dem Kanton Sankt Gallen

stammend, für ein Jahr höchster Zürcher zu sein. Ich darf Ihnen gestehen, ich habe dieses Jahr sehr genossen. Es war sehr intensiv und, wenn ich an die Richtplan-Debatte denke, nicht nur für mich, sondern auch für Sie. Es hat mich persönlich sehr stolz gemacht, unseren schönen Kanton Zürich an 156 Veranstaltungen zu repräsentieren. Aber was heisst denn «Repräsentation»? Ich habe folgende Definition von Ernst Fraenkel gefunden: «Repräsentation ist die rechtlich autorisierte Ausübung von Herrschaftsfunktionen durch verfassungsmässig bestellte, im Namen des Volkes, jedoch ohne dessen bindenden Auftrag handelnde Organe eines Staates oder sonstige Träger öffentlicher Gewalt, die ihre Autorität mittelbar oder unmittelbar vom Volk ableiten und mit dem Anspruch legitimieren, dem Gesamtinteresse des Volkes zu dienen und dergestalt dessen wahren Willen zu vollziehen.» Ernst Fraenkel, geboren 1898, war ein deutsch-amerikanischer Jurist und Politikwissenschaftler. Er gilt als einer der Väter der modernen Politikwissenschaft in Deutschland. Wir in der Schweiz sind eine direkte Demokratie und keine repräsentative Demokratie, und dies ist gut so. Wir sind unseren Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet und stellen uns in ihren Dienst. Meine Repräsentationen haben sich daher beschränkt auf Höflichkeitsbesuche, Wertschätzungsbesuche und Grussbotschaften, sei dies bei kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, Wirtschafts- oder Sportanlässen. Damit die Ausübung dieses Amtes nicht in eine Herrschaftsfunktion übergeht, haben wir dafür gesorgt, dass erstens die Möglichkeit eines Parlamentspräsidiums sehr beschränkt ist und zweitens dieses Präsidium auch auf ein Jahr beschränkt ist, was aus meiner Sicht auch absolut vernünftig ist, denn nur so ist es überhaupt möglich, ein solches Amt im Milizsystem auszuüben.

Lassen Sie mich kurz das vergangene Jahr, mein Präsidialjahr, Revue passieren. Ich durfte, wie gesagt, an 156 Veranstaltungen den Kanton Zürich repräsentieren, habe in meinem Amtsjahr 59 Kantonsrats-Sitzungen sowie 35 Geschäftsleitungs-Sitzungen geleitet. Zu Beginn meines Amtsjahres habe ich mir drei Ziele gesetzt: erstens etwas mehr Ruhe in den Ratsbetrieb zu bringen, dann die Pendenzen abzubauen und schliesslich auch meine Kleidergrösse zu halten. Meine Schlussbilanz fällt durchwegs positiv aus. Erstens: Die Traktandenliste konnte ich mit Ihnen zusammen von rund 130 Traktanden auf 74 reduzieren. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass wir zeitnah debattieren können und uns nicht mit fünfjährigen oder noch älteren Vorstössen be-

fassen müssen. Zweitens: Ich trage immer noch die gleichen Anzüge wie vor einem Jahr, und dies trotz den zahlreichen Apéros, Mittagessen und Abendessen. Ein schwieriges Unterfangen war es jedoch, etwas mehr Ruhe in den Rat zu bringen. Wir sind in dieser Hinsicht noch nicht so gut wie das Glarner oder das Appenzeller Parlament. Aus meiner Sicht sind wir aber auf gutem Weg dazu. Dieses Unterfangen wird bestimmt auch meine Nachfolgerin weiterhin beschäftigen.

Aus meiner präsidialen Sicht möchte ich drei Ratsdebatten des vergangenen Jahres herausgreifen und kurz streifen: Die Budgetdebatte mit der Festsetzung des kantonalen Steuerfusses war eine Herausforderung. Oberstes Ziel nicht nur eines Ratspräsidenten muss immer sein, mit einem Budget ins neue Jahr zu starten, und dies haben wir erreicht. Die Richtplan-Debatte wird uns allen sicher noch lange in Erinnerung bleiben. Eine solche Debatte bringt das Milizsystem tatsächlich an seine Grenzen. Wir haben an zehn Sitzungen über sechs Tage 33 Stunden lang miteinander debattiert und sage und schreibe 222 Abstimmungen durchgeführt. Ich will gar nicht an die Zeit vor der Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage denken. Und Sie haben mir in dieser Debatte auch noch zwei Stichentscheide – sagen wir einmal so – gegönnt. Das Pünktchen auf dem «i» waren dann noch die ZKB-Vorlagen (Zürcher Kantonalbank). Da wurden alle Register gezogen - von kurzfristig eingebrachten Nichteintretensanträgen über Minderheitsanträge, welche über das Cup-System ausgemehrt werden mussten – und, wie wir wissen, da wird die Redaktionslesung auch nochmals eine Herausforderung.

Geschätzte Regierung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich hoffe, Ihnen hat der Glücks-Einräppler, welchen meine Kaminfeger-Lehrtöchter Ihnen zu Beginn des Jahres überreicht haben, auch so viel Glück gebracht wie mir. Ich danke Ihnen für die wohlwollende Unterstützung, welche ich in meinem Präsidialjahr erfahren durfte. Ich bedanke mich bei meinen beiden Vizepräsidentinnen (*Brigitta Johner und Theresia Weber*) für ihre geschätzte Mitwirkung auf dem Bock, Moritz von Wyss und seinem Team für die fachlich hervorragende Begleitung in diesem Jahr. Ganz besonders danke ich meiner Familie für das entgegengebrachte Verständnis für meine beträchtlichen Absenzen zu Hause. Liebe Alexandra, lieber Andrin, ich werde nun wieder etwas öfter zu Hause sein, um dann euch zu geniessen.

Ich schliesse meine kurze Rede mit den gleichen Worten, mit denen ich mein Präsidialjahr vor einem Jahr begonnen habe: «Mir sind Züri.» Besten Dank. (*Kräftiger Applaus*.)

Wahl des Ratspräsidiums

Ratspräsident Bruno Walliser: Wir kommen nun zur Wahl der Geschäftsleitung. Zuerst dürfen wir das Präsidium neu besetzen. Gemäss Paragraf 13 des Kantonsratsgesetzes ist geheime Wahl vorgeschrieben.

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Brigitta Johner, FDP, Urdorf.

Ratspräsident Bruno Walliser: Vorgeschlagen als Kantonsratspräsidentin wird Brigitta Johner. Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Wahl. Ich mache darauf aufmerksam, dass auf der Tribüne und im Ratssaal ein Foto- und Filmverbot herrscht. Dies gilt auch für meine Partnerin (Heiterkeit). Die Tür ist zu schliessen und die Anwesenden sind zu zählen. Drücken Sie jetzt bitte die Präsenztaste «P/W». Überall dort, wo noch das weisse Lämpchen leuchtet, haben Sie noch nicht gedrückt.

Wir gehen folgendermassen vor: Die Stimmenzähler verteilen auf mein Zeichen hin die Stimmzettel und sammeln diese auf mein Zeichen hin wieder ein. Sie sind gebeten, an Ihren Plätzen zu bleiben, bis ich das Zeichen gebe, dass alle Stimmzettel wieder eingesammelt sind.

Nun bitte ich Sie, die «P/W»-Taste zu drücken. Es sind 173 Ratsmitglieder anwesend. Die Wahlzettel können nun ausgeteilt werden.

Ich bitte die Stimmenzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln.

Ich beantrage Ihnen, die Auszählung innerhalb des Ratssaals durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Bevor ich Ihnen das Wahlergebnis bekanntgeben kann, hebe ich natürlich das Foto- und Filmverbot wieder auf.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:	
Anwesende Ratsmitglieder	173
Eingegangene Wahlzettel	173
Davon leer	3
Davon ungültig	<u>0</u>
Massgebende Stimmenzahl	170
Absolutes Mehr	86
Gewählt ist Brigitta Johner mit	Stimmen
Vereinzelte	1 Stimme
Gleich massgebende Stimmenzahl von	Stimmen

Gewählt ist mit einem hervorragenden Resultat Brigitta Johner mit 169 Stimmen (Applaus) Ich gratuliere dir zu dieser ehrenvollen Wahl und wünsche dir viel Erfolg und Befriedigung in deinem Amt. Ich bitte dich nun, auf diesem Stuhl Platz zu nehmen, aber zuerst überreiche ich dir natürlich den Blumenstrauss. (Die frisch gewählte Ratspräsidentin nimmt je einen Blumenstrauss von Bruno Walliser sowie von Thomas Vogel, Präsident der FDP, entgegen.)

Ratspräsidentin Brigitta Johner (in Mundart): So, lieber Bruno, ich weiss, es fällt dir schwer, die Zügel auf dem Bock aus der Hand zu geben. Du musst aber doch noch einen Moment auf dem Bock bei mir bleiben. Bitte nimm nochmals Platz.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich danke Ihnen allen ganz herzlich für das riesige Vertrauen, das Sie mir mit der heutigen Wahl zur Ratspräsidentin geschenkt haben. Die heutige Wahl, der heutige Tag bedeutet mir sehr viel.

Ein grosser Dank geht an meine Fraktion, die mich selbst als «Dinosaurierin», wie neulich eine Zeitung uns Kantonsrätinnen und Kantonsräte mit mehr als 14 Amtsjahren charmant bezeichnete, vor zwei Jahren zur zweiten Vizepräsidentin nominierte und dadurch auf diesen Bock geschickt hat. Vielen Dank auch meiner Partei, der FDP, und meinen treuen Wählerinnen und Wählern, die mich seit 1986 – zuerst als Schulpflegerin, dann als Kantonsrätin – immer wieder ins politische Rennen geschickt haben.

Die heutige Wahl ist mir grosse Ehre und grosse Verpflichtung zugleich: Ich will eine gute Kantonsratspräsidentin und unserem Kanton Zürich eine würdige Vertreterin und gute Botschafterin sein. Dafür ist mir kein Aufwand zu gross, darauf sollen Sie zählen können und sich verlassen dürfen.

Ich begrüsse an dieser Stelle herzlich alle Gäste auf der Tribüne. Besonders freut mich, dass Peter Lauffer, der Vater unseres Ratskollegen Urs, der vor genau 20 Jahren hier zum Ratspräsidenten gewählt wurde – übrigens damals gleich alt wie ich – heute auch mit uns wird feiern können.

Ich begrüsse auch den Regierungsrat, der heute vollzählig im Ratssaal anwesend ist. Und bei dieser Gelegenheit – ich freue mich, dass ich Regierungsrätin und Bildungsdirektorin Regine Aeppli zu ihrer Wahl als Regierungspräsidentin gratulieren darf. Sie wird dieses besondere Jahr mit besonderen Gefühlen angehen und mit Umsicht und Routine durchlaufen, ist es doch bereits das zweite Mal, dass ihr diese Ehre zuteilwird. Schon 2009 durfte ich ihrem schönen Festakt beiwohnen. Ich freue mich jetzt auf die Wiederholung und selbstverständlich auf ein spannendes gemeinsames Präsidialjahr. (Die Ratspräsidentin überreicht Regierungspräsidentin Regine Aeppli einen Blumenstrauss.)

Nun sitze ich also «zmitzt» auf diesem berühmtem Bock, wo ich meizweijährige «Lehrzeit», zuerst als linke Hand des Ratspräsidenten Bernhard Egg und – bis eben – auf dem Sessel rechts des abtretenden Kantonsratspräsidenten Bruno Walliser, SVP, absolvieren durfte. Lieber Bruno, du hast mir ein äusserst spannendes, lehrreiches, auch lustiges Jahr als rechte Hand an deiner Seite beschert. Ich danke dir dafür ganz herzlich. Mit deiner grossen Routine und entsprechender Schuhgrösse hinterlässt du grosse Spuren. Ich werde sie mit meiner Grösse 37 und hoher Motivation – zumindest in der Breite – gut ausfüllen wollen. Dein Präsidialjahr, lieber Bruno, war ein ganz besonderes. Du hast die Herausforderungen einer nur alle Jahrzehnte stattfindenden Richtplan-Debatte mit Bravour gemeistert und - wir haben es schon gehört - die Traktandenliste dank neu eingeführter Redezeitbeschränkung und gnadenlosem Abläuten von Langrednerinnen und Langrednern auf ein rekordverdächtig dünnes, blaues Büchlein abgearbeitet. Deine Kommentare haben den Rat erheitert und vor deinem verbalen Mahnfinger blieb auch deine eigene

Fraktion nicht verschont. Du warst ein souveräner und fairer Präsident und bist mir darin ein Vorbild.

Ich darf dir jetzt als Dank und Anerkennung für deine grossen Dienste die höchste Auszeichnung, die der Kanton Zürich zu vergeben hat, überreichen: den silbernen Löwen des Zürcher Kantonsrats. Freu dich dran, du hast dir diesen edlen Wegbegleiter echt verdient. Nun wird er dich zu deinem neuen Platz im Ratssaal führen, von wo aus du – in verschiedenster Hinsicht – wieder eine ganz andere Optik aufs politische Geschehen haben wirst. Unsere besten Wünsche begleiten Dich in deine private Zukunft mit Partnerin Alexandra und Sohn Andrin und auf deinem weiteren beruflichen und politischen Lebensweg. (Applaus. Die Ratspräsidentin überreicht den silbernen Löwen, worauf Bruno Walliser seinen Platz im Ratssaal einnimmt.)

Ich übergebe nun gerne das Wort dem Fraktionspräsidenten der SVP, Jürg Trachsel.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Der Tradition folgend – und die SVP ist ja bekanntlich eine sehr traditionsbewusste Partei – darf ich heute als Fraktionspräsident dem scheidenden Ratspräsidenten, Bruno Walliser, im Namen der SVP, aber sicher auch von Ihnen allen hier im Ratssaal, unser ganz herzliches Dankeschön aussprechen. Lieber Bruno, du hast es gut gemacht im vergangenen Amtsjahr, sehr gut sogar. Du hast den Rat hier in Zürich sehr straff geführt und den Mitgliedern der Geschäftsleitung eindrucksvoll und auch überzeugend vor Augen geführt, dass sich der Nabel des Kantons Zürich eben in Volketswil befindet. Darum lässt nun wohl auch Verkehrsministerin Leuthard (Bundesrätin Doris Leuthard) in der Region die Pannenstreifen auf Spuren ausbauen, damit man von Zürich aus schnell vierspurig in die Metropole Volketswil gelangt. Allerdings haben wir am letzten Donnerstag auch zur Kenntnis nehmen müssen, dass in der vermeintlichen Metropole Volketswil im neuen Gemeindehaus um punkt sieben Uhr abends der Laden runter- und das Licht ausgeht, mit anderen Worten: Um sieben Uhr ist fertig gearbeitet. Da sage ich dir, wir bleiben lieber hier in Zürich.

Doch Spass beiseite, du hattest ein gerüttelt Mass an Arbeit zu bewältigen in deinem Präsidialjahr. Nebst dem für das Präsidium doch recht anspruchsvollen Budget hattest du es noch mit den bereits von dir erwähnten ZKB-Geschäften und vor allem halt eben mit dem Richtplan

zu tun. Letzterer sowie das Budget haben uns vor Augen geführt, dass die Mehrheitsverhältnisse hier im Rat äusserst feinjustiert sein können und keineswegs mehr so klar sind, wie sie das offenbar einmal waren. Dieses Faktum ist denn wohl auch der Grund dafür, dass es dir, im Gegensatz zu deinen Vorgängern, vergönnt war, gleich vier Stichentscheide zu fällen. Du hast selbstverständlich – eben ganz SVP – alle vier Fragen richtig entschieden (*Heiterkeit*). Ich weiss, das ist natürlich relativ und wird in zwei Jahren, so es denn wieder einen Stichentscheid geben wird, anders empfunden werden von der bürgerlichen Ratsseite. Du hast ausgewogen entschieden und stringent durch die Ratsgeschäfte geführt. Gleichbehandlung war dir zu Recht ein sehr hohes Gebot. Du warst wenig gestresst und, falls dies denn doch einmal der Fall war, betraf es praktisch immer Wahlgeschäfte und immer waren die Stimmzettel daran schuld, ein Schicksal, das du mit Vorgängern, aber sicher auch mit Nachfolgerinnen teilen wirst.

Nun besteht ja das Amt des Ratspräsidenten nicht ausschliesslich aus der politischen Rats- beziehungsweise Geschäftsleitungs-Führung, es gibt auch eine gesellschaftliche Seite. Und als veritabler Ausdauersportler – du machst ja in einer Woche «Mallorca» knapp 1000 Velokilometer, da ist es übrigens auch kein grosses Problem, die Kleidergrösse halten zu können –, als veritabler Ausdauersportler hast du zwar mit recht kargen Aperitifs begonnen, dich aber eben, ganz der Sportsmann, weiterentwickelt und am letzten Montag hast du uns wirklich alle rundum zufriedengestellt. Die Anlässe mit der Geschäftsleitung waren denn auch das ganze Jahr hindurch abwechslungsreich und top, mit dem klaren Höhepunkt der Geschäftsleitungs-Reise im Berner Oberland. Aber auch der Schlussanlass in der Gemeinde Volketswil mit recht eigenwilligen Dusch-Kreationen und vor allem auch der «Chlaus»-Anlass auf dem «Bauschänzli» bleiben kulinarisch und ganz allgemein in bester Erinnerung.

Lieber Bruno, «Schornsteinfeger bring mir Glück» heisst der altbekannte Schlager von Manni Rehm. Als Gewerbler und Kaminfegermeister hast du dem Rat Glück gebracht. Politisch haben wir die Traktandenliste abgebaut und als Ratspräsident durftest du etlichen Mitgliedern hier im Rat Plüschlöwen für privates Glück überreichen. Wir heissen dich nach getaner Arbeit wieder in unseren Reihen willkommen und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit dir. Ein Kaminfegerbrot soll dir auf deinem privaten weiteren Weg weiterhin viel Glück bringen. Und damit du es nicht so trocken runterwürgen

musst und es auch mit deiner Frau, Alexandra, teilen kannst, habe ich noch etwas Wein aus einer Metropole mitgebracht, aus einer anderen Metropole, einer Weinmetropole, eben aus der Champagne. Lieber Bruno, herzlichen Dank für deine Arbeit. (Applaus. Jürg Trachsel übergibt Bruno Walliser das Brot und den Champagner.)

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Erfahrung, Einsatz und Energie mögen mich durch mein Amtsjahr begleiten. Schliesslich werde ich – im Gegensatz zu meinem Vorgänger – auf die glücksbringende Aura der Kaminfegerinnen und Kaminfeger verzichten und mir ab und zu wohl selber einen Glückskäfer kaufen müssen. Erfahrung, Einsatz und Energie sind auch das Motto meiner heutigen Antrittsrede.

Völlig unvorhergesehen, von einer Stunde auf die andere, musste ich kurz vor Ostern plötzlich auf die Erfahrung und den grossen Einsatz der Ärztinnen und Ärzte, der Pflegenden und all der übrigen guten Geister des Spitals Limmattal vertrauen und selber musste ich all meine Energien freisetzen, um die Spitalzeit gut zu überstehen und positiv in die Erholungsphase einzusteigen. Kerngesund und plötzlich «darnieder», 14 Kantonsratsjahre nie krank und dann abrupt ein Alltag, der aus den Fugen geraten war. Meine jahrzehntelange Reiselust hatte ausgerechnet jetzt ihren Tribut gefordert und mir eine Art Tropenkrankheit, ein Souvenir der ungewollten Art also, beschert. Jetzt geht es mir wieder gut und ich freue mich riesig auf mein Amtsjahr. Ein herzliches Dankeschön all jenen, die mich umsorgt, aufgeheitert, in Gedanken begleitet haben und mir Zuversicht und Glück wünschten. Wie arglos und selbstverständlich noch nahm ich am 12. April Geburtstagswünsche entgegen, auch all die für gute Gesundheit. Der Beweis ist erbracht: Nichts ist selbstverständlich, schon gar nicht gute Gesundheit.

So bin ich denn glücklich und dankbar, hier, in einem Land, einem Kanton leben zu dürfen, wo in schwierigen Situationen in vielen Lebensbereichen auf Erfahrung und Einsatz, auf hohe Fachkompetenz und Menschlichkeit gebaut werden darf. Das zählt, wenn im Leben mal nicht alles ganz rund läuft. Diese Sicherheit zeichnet unseren Kanton aus. Tragen wir den damit verbundenen Errungenschaften und Werten Sorge. Sie sind Ausdruck und auch das Resultat unserer politischen Arbeit und deren Erhalt muss für uns Politikerinnen und Politiker immer verpflichtende Aufgabe sein. Nur mit einer prosperierenden Wirtschaft, mit hoher Wertschöpfung, Innovationskraft und vie-

len – auch neuen – Arbeitsplätzen können auch in Zukunft unsere Ansprüche ans Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen erfüllt und weitere Annehmlichkeiten im Zusammenhang mit unserem hohen Lebensstandard gesichert werden.

2008, als FDP-Kantonsratspräsidentin Regula Thalmann – sie sitzt auf der Tribüne – die Zügel hier auf dem Bock übernahm, standen wir 32 Tage vor dem Anpfiff der Fussball-Europameisterschaft in der Schweiz. Ich kann heute gar auf die Weltmeisterschaft hinweisen, die in haargenau einem Monat, am 12. Juni 2014, in Brasilien starten wird.

Kaum jemand – bekennende Fussballfans schon gar nicht – wird sich diesem Mega-Event entziehen können. Die Wochenend-Ergebnisse, das Fachsimpeln um das runde Leder werden unseren Alltag und zweifellos auch ab und an den Lärmpegel unserer montäglichen Juni-Sitzungen hier im Ratssaal beeinflussen. Keine Sorge, darauf stelle ich mich ein. Auch ich mache nämlich nicht nur Denksport, sondern werde mir gerne das eine oder andere Spiel, natürlich auch die mit unserer «Nati», anschauen. Dabei werde ich speziell auf Fairplay und die «Schiris» (Schiedsrichter) achten. Wir alle fordern Respekt und Fairplay im Sport und ich möchte Respekt und Fairplay auch in der Politik, will heissen: andere Meinungen gelten lassen, auch wenn die eigene längst schon gemacht ist. Einander zuhören, auch wenn man das Thema schon in- und auswendig kennt. Vergessen wir alle hier drinnen doch nie: Auch wir mögen es, wenn man unseren eigenen Voten Aufmerksamkeit schenkt hier im Saal und nicht nur auf der Tribüne oder allenfalls in den Medien. Respekt und Fairplay sind also zwei weitere Werte, auf die ich während meines Präsidialjahrs besonders achten werde. Möge es mir gelingen, sie Ihnen als Präsidentin vorzuleben.

Zum Schluss noch ein paar Worte des Dankes an all diejenigen – einige davon sind heute auf der Tribüne –, die mich auf meinem politischen Weg seit 1986 begleitet und gelegentlich auch ertragen haben: Allen voran danke ich meiner engen und erweiterten Familie, meinem Ehemann Martin, unseren Söhnen Manuel, Cyril und Fabian, die meinen politischen Weg nicht nur stets unterstützt, sondern auch wohlwollend kritisch – manchmal sogar überaus kritisch –, aber immer liebevoll begleitet haben. Ihr alle habt mich gefordert, mir unendlich viele Lernfelder bereitet. Und ich bin sicher, das wird sich auch in meinem Präsidialjahr nicht ändern. Und ich, die ich stets lebenslanges

Lernen predigte und noch predige – das habe ich nun davon –, werde mich dem wohl auch künftig aussetzen wollen, gelegentlich auch müssen.

Nun mache ich mich mit Freude und Energie an meine spannende neue Aufgabe und danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit. Und jetzt wird wieder «gschaffet». (Applaus.)

Wahl der ersten Vizepräsidentin

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Gemäss Paragraf 13 des Kantonsratsgesetzes ist auch hier geheime Wahl vorgeschrieben. Bitte Tür geschlossen halten.

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der IFK: Als erste Vizepräsidentin schlägt Ihnen die Interfraktionelle Konferenz zur Wahl vor:

Theresia Weber, SVP, Uetikon.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Wahl. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass jetzt auf der Tribüne und im Ratssaal wieder das Foto- und Filmverbot herrscht. Der Weibel hat überwacht, dass die Anzahl der Anwesenden unverändert geblieben ist. (Der Standesweibel verneint.) Sie ist nicht unverändert geblieben? Dann werden wir erneut die Präsenz ermitteln. Ich werde die entsprechende Maske starten. Wenn man alles allein machen muss, ist das ein bisschen schwieriger. Ich bitte Sie, den «Präsenz»-Knopf zu drücken.

Es sind 174 Ratsmitglieder anwesend. Wir schreiten nun zur Wahl. Wir gehen folgendermassen vor: Die Stimmenzähler verteilen auf mein Zeichen hin die Stimmzettel und sammeln diese auf mein Zeichen hin wieder ein. Sie sind gebeten, an Ihren Plätzen zu bleiben, bis ich das Zeichen geben kann, dass alle Stimmzettel wieder eingesammelt sind. Die Wahlzettel können jetzt ausgeteilt werden.

Ich bitte die Stimmenzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln.

Ich beantrage Ihnen, die Auszählung innerhalb des Ratssaals durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Die geneim vorgenommene wani ergibt folgendes	Resultat:
Anwesende Ratsmitglieder	174
Eingegangene Wahlzettel	174
Davon leer	35
Davon ungültig	<u>1</u>
Massgebende Stimmenzahl	138
Absolutes Mehr	70
Gewählt ist Theresia Weber mit	123 Stimmen
Vereinzelte	15 Stimmen
Gleich massgebende Stimmenzahl von	138 Stimmen

Ich gratuliere Theresia Weber zu ihrer ehrenvollen Wahl. (Applaus. Die Ratspräsidentin überreicht Theresia Weber einen Blumenstrauss.) Ich bitte dich, Theresia, nun rechts von mir Platz zu nehmen.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir kommen nun zur Wahl des zweiten Vizepräsidiums. Auch hier ist geheime Wahl vorgeschrieben.

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der IFK: Die Interfraktionelle Konferenz schlägt als zweiten Vizepräsidenten zur Wahl vor:

Rolf Steiner, SP, Dietikon.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Wahl. Die Tür ist zu schliessen und die Anwesenden sind zu zählen. Ich mache Sie wieder darauf aufmerksam, dass auf der Tribüne und im Ratssaal ein Foto- und Filmverbot herrscht. Die Tür ist zwischenzeitlich wieder geöffnet worden. Sie ist jetzt bitte zu schliessen und wir drücken erneut auf unsere Präsenz-Taste und ermitteln so die Anwesenden. Es sind jetzt 172 Ratsmitglieder anwesend. Wir gehen beim dritten Wahlgang wieder folgendermassen vor: Die Stimmenzähler verteilen auf mein Zeichen hin die Stimmzettel und sammeln diese auf mein Zeichen hin wieder ein. Sie sind gebeten, während dieser Zeit an Ihren Plätzen zu bleiben, bis ich das Zeichen geben kann, dass alle Stimmzettel wieder

eingesammelt sind. Besten Dank. Die Wahlzettel können jetzt ausgeteilt werden.

Ich bitte die Stimmenzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln. Ich beantrage Ihnen, die Auszählung innerhalb des Ratssaals durchzuführen. Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resul	tat:
Anwesende Ratsmitglieder	172
Eingegangene Wahlzettel	172
Davon leer	27
Davon ungültig	<u>0</u>
Massgebende Stimmenzahl	145
Absolutes Mehr	73
Gewählt ist Rolf Steiner mit	118 Stimmen
Vereinzelte	<u>27 Stimmen</u>
Gleich massgebende Stimmenzahl von	145 Stimmen

Herzliche Gratulation. (Applaus.) Ich bitte Rolf Steiner, jetzt zu meiner Linken Platz zu nehmen. (Die Ratspräsidentin überreicht Rolf Steiner einen Blumenstrauss.)

Ich verabschiede die Regierungspräsidentin und die Mitglieder des Regierungsrates und danke herzlich für die heutige Anwesenheit.

Wahl von drei Mitgliedern des Sekretariates der Geschäftsleitung Ratspräsidentin Brigitta Johner: Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin IFK: Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Barbara Bussmann, SP, Volketswil, Karin Egli, SVP, Elgg, Roman Schmid, SVP, Opfikon. Ratspräsidentin Brigitta Johner: Werden diese Vorschläge vermehrt? Das ist nicht der Fall.

Ich erkläre die Vorgeschlagenen als Mitglieder des Sekretariates der Geschäftsleitung für gewählt und gratuliere allen ganz herzlich zur Wahl. (*Applaus*.)

Wahl der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Auch diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird hier ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der IFK: Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Esther Guyer, Grüne, Zürich,
Philipp Kutter, CVP, Wädenswil,
Heinz Kyburz, EDU, Männedorf,
Marcel Lenggenhager, BDP, Gossau,
Peter Reinhard, EVP, Kloten,
Benno Scherrer Moser, GLP, Uster,
Markus Späth, SP, Feuerthalen,
Jürg Trachsel, SVP, Richterswil,
Thomas Vogel, FDP, Illnau-Effretikon.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Werden diese Vorschläge vermehrt? Auch hier sehe ich keine Wortmeldungen, das ist nicht der Fall. Ich erkläre all die Vorgeschlagenen als Mitglieder der Geschäftsleitung für gewählt und gratuliere allen herzlich zur Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission

für den aus der Kommission ausgetretenen Jörg Kündig, Gossau Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 108/2014

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der IFK: Die Interfraktionelle Konferenz schlägt zur Wahl vor:

Peter Vollenweider, FDP, Stäfa.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Die Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Peter Vollenweider, Stäfa, als Mitglied der Finanzkommission für gewählt. Ich gratuliere ihm herzlich zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Wahlvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter

Parlamentarische Initiative von Céline Widmer (SP, Zürich), Silvia Steiner (CVP, Zürich) und Olivier Hofmann (FDP, Hausen a. A.) vom 2. Dezember 2013

KR-Nr. 353/2013

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir führen dazu eine Reduzierte Debatte gemäss Paragraf 26 Absatz 1 unseres Kantonsratsgesetzes.

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 8 und § 11 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) sollen wie folgt ergänzt werden:

§ 8 neuer Absatz 2, Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 4 und 5:

Neu 2 Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat.

§ 11 Absatz 2 wird ergänzt:

Ergänzt 2 Als Ersatzmitglied kann ernannt werden, wer in der Schweiz politischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 hat und ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat.

Begründung:

Derzeit sind an den zwölf Zürcher Bezirksgerichten noch 21 Richterinnen und Richter ohne juristische Grundausbildung tätig. Keine Richterinnen und Richter ohne juristische Grundausbildung gibt es in den Bezirken Dietikon, Horgen, Meilen, Winterthur und Zürich.

Das Fehlen einer juristischen Grundausbildung als Wahlvoraussetzung für Bezirksrichterinnen und -richter hat historische Wurzeln und beruht auf der früheren Vorstellung, dass sich Laien- und Berufsrichterinnen und Laien- und Berufsrichter in der Rechtsprechung gleichberechtigt ergänzen. Die juristischen Prozesse werden aber durch die zunehmende Verrechtlichung vieler Lebensbereiche immer komplexer, nicht zuletzt auch aufgrund der letzten StGB-Revision und den Revisionen der Prozessgesetzgebungen. So hat etwa jüngst die Belastung der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter in ihrer Tätigkeit als Einzelrichterinnen und Einzelrichter zugenommen. Dies stellt Richterinnen und Richter ohne juristische Ausbildung vor zusätzliche Schwierigkeiten: Sie müssen nun häufig und von Anfang an als Einzelrichterinnen und Einzelrichter eingesetzt werden und können in dieser Rolle nicht auf ein Richterkollegium zurückgreifen. Das Credo «sechs Augen sehen mehr als zwei» ist somit in vielen Fällen nicht mehr anwendbar. Hinzu kommt, dass die Parteien immer häufiger anwaltlich vertreten sind. Richterinnen und Richter ohne juristische Grundausbildung müssen somit mit Anwälten verhandeln, die ihnen fachlich überlegen sind.

Céline Widmer (SP, Zürich): Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative möchten wir erreichen, dass es für das Amt des Bezirksrichters, der Bezirksrichterin künftig eine juristische Grundausbildung

braucht. Ich möchte Ihnen erläutern, welche Probleme wir im aktuellen System sehen und weshalb ich, gerade als Laie, überzeugt bin, dass eine neue Lösung nötig ist.

Früher wurden an den Bezirksgerichten die meisten Fälle in Kollegialgerichten behandelt. Laienrichter amteten also meistens in Dreiergremien, zusammen mit Juristen. Aber die juristischen Prozesse werden immer komplexer und immer mehr Fälle werden von Einzelrichtern behandelt, gerade aufgrund der neuen Prozessordnungen. In Zürich werden heute zum Beispiel nur noch rund 5 Prozent der Fälle von einem Kollegium behandelt, das heisst, dass auch unerfahrene Laienrichterinnen und Laienrichter von Anfang an als Einzelrichter eingesetzt werden sollten. Dies stellt die Bezirksgerichte vor grosse Probleme. So gab es jüngst mehrere Fälle, in denen gewählte Laienrichter schon nach kurzer Zeit wieder zurückgetreten sind, weil sie sich dieser Aufgabe schlicht nicht gewachsen fühlten. In einem anderen Fall hat das Bezirksgericht eine zusätzliche Stelle für einen erfahrenen Gerichtsschreiber beantragt, um den neu gewählten Laienrichter unterstützen zu können. Das Obergericht bewilligte diese Stelle, wohlgemerkt eine 100-Prozent-Stelle für einen erfahrenen Gerichtsschreiber zur Unterstützung des neuen Laienrichters mit einem 50-Prozent-Pensum, was circa 130'000 Franken kostet. Das Obergericht begründete seinen Entscheid unter anderem mit einem Bundesgerichtsentscheid, der besagt, dass der Anspruch auf einen unabhängigen Richter beziehungsweise auf ein faires Verfahren berührt sein könne, wenn unerfahrene Laienrichter ohne Möglichkeit der Mithilfe einer unabhängigen Fachperson ihres Amtes walten müssten. Laienrichter sind also auf die umfassende Unterstützung von juristisch ausgebildeten Gerichtsschreibern angewiesen. Das führt dazu, dass faktisch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber die Rechtsprechung übernehmen statt die demokratisch gewählte Richterschaft.

Ich bin keine Juristin, aber diese Beispiele zeigen für mich klar, dass es für das Amt des Bezirksrichters, der Bezirksrichterin in Zukunft eine juristische Ausbildung braucht, damit wir kein System von Schattenrichtern etablieren. Anwälte, Staatsanwälte und Betreibungsbeamte benötigen heute schon eine juristische Ausbildung. Ich frage mich schon, weshalb das gerade bei Richterinnen und Richtern nicht der Fall sein soll. Diese sitzen ja oft Fachanwälten gegenüber. Richter ohne juristische Ausbildung müssen also mit Anwälten verhandeln, die ihnen fachlich überlegen sind. Der Kanton Zürich ist heute der

einzige Deutschschweizer Kanton, der Laienrichter noch so einsetzt. Nun wird ja oft argumentiert, dass Laienrichter den gesunden Menschenverstand in Verhandlungen bringen und es sie deshalb braucht. Aber Sie wollen mir doch nicht weismachen, dass einem der gesunde Menschenverstand mit einem Jus-Studium automatisch abhandenkommt.

Für eine professionelle und effiziente Rechtsprechung ist es aus heutiger Sicht unabdingbar, dass die Richterschaft juristisch ausgebildet ist. Nur damit kein Missverständnis entsteht: Durch die Volkswahl der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter bleibt die demokratische Verankerung natürlich auch mit der geforderten juristischen Grundausbildung erhalten. Bitte überweisen Sie diese PI, dann können wir dieses Thema endlich ausführlich in Kommission und Rat diskutieren und nach alternativen Lösungen suchen zum heutigen System – samt sinnvollen Übergangslösungen. Vielen Dank.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Die Frage, die durch diesen Vorstoss aufgeworfen wird, ist vor wenigen Jahren von uns Kantonsräten, am Anfang des Jahres 2010 nämlich, im Zuge der GOG-Schaffung (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) beantwortet worden. Dank unserem Entscheid von damals ist das Laienrichtertum dem Kanton Zürich erhalten geblieben. Haben sich seither die Bedingungen geändert? Und warum sollte etwas, bloss vier Jahre später, alles wieder anders sein? Schon damals hiess es unter anderem als Begründung, die zunehmende Komplexität würde Laien vor Schwierigkeiten setzen. Ist das wirklich so? Zumal das ja auch auf die kantonalen Gerichte zutreffen würde, aber, denke ich, nicht unbedingt auf die Bezirksgerichte, zumal dort jedem Richter auch juristisch geschulte Sekretäre und Auditoren zur Verfügung stehen.

Die Rechtsprechungskompetenzen der Laienrichter sind sachlich beschränkt, nämlich auf Familienrecht, Forderungen, Rechtsöffnungen und Strafrecht als Einzelrichter und als Kollegialrichter, als Jugendgericht, Forderungen über 30'000 Franken und Strafrecht mit Anträgen über einem Jahr. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich das nicht bewährt hat.

Die heutigen bezirksrichterlichen Gremien werden sowohl von Juristen als auch von Nichtjuristen bekleidet. Dem liegt der Gedanke der

demokratischen Mitwirkung der ganzen Einwohnerschaft in der Justiz zugrunde. Das persönliche Rechtsempfinden der Bevölkerung und ihre Lebenserfahrung soll Eingang in die Rechtsprechung finden, losgelöst von der formaljuristischen Denkweise. Meist sind das ja Leute, die sich schon in anderen Behörden – in der Gemeinde, in der Schulpflege – Erfahrungen angeeignet haben, die auch wertvoller als ein Studium sein können.

Einen grossen Aufgabenbereich für Laien stellt tatsächlich das Familienrecht dar, insbesondere die Scheidungen. Bei Letzteren stellen in 80 Prozent der Fälle die Parteien keine Anwälte. Bekanntlich spielt bei den Scheidungen das juristische Element keine grosse Rolle, vielmehr zählen Vermittlungsgeschick, Lebenserfahrungen und Verhandlungskompetenz.

Laienrichter würden zunehmend zu dekorativen Statisten, wird der Antrag unter anderem begründet, eine ziemlich anmassende Auffassung. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Qualität der Rechtsprechung ganz sicher nicht besser wird, wenn Juristen unter sich bleiben. Gerade bei uns im Unterland geniessen Laienrichter zu Recht eine grosse Akzeptanz in der Bevölkerung. Sie und ihr Wirken als Richter abzuwerten, ist nicht objektiv. Die dritte Staatsgewalt soll nicht einer Berufsgruppe überlassen beziehungsweise vorbehalten werden.

In verschiedenen Kantonen sind selbst am Obergericht beziehungsweise Kantonsgericht Laienrichter tätig. In der Volksabstimmung vom Februar 2005 wurde die neue Kantonsverfassung angenommen, die ausdrücklich am Laienrichtertum festhält.

Zusammenfassend also: Wie bereits erwähnt, musste dieser Rat diese Frage bereits vor vier Jahren beantworten. Eine Koalition aus SVP, FDP, CVP, EVP und EDU vermochte sich damals gegen die Grünen, die SP und die Grünliberalen durchzusetzen. Der von den Initianten vorgetragene Vorwurf, die Laienrichter seien den Anforderungen nicht gewachsen, vermögen sie nicht zu begründen, die SVP wird daher diesen Vorstoss ablehnen.

Catherine Heuberger (SP, Zürich): Ich möchte Ihnen noch ein paar Einblicke in die frühere und in die aktuelle Praxis im Zusammenhang mit den Laienrichterinnen und Laienrichtern geben. Ich bin Juristin und habe von 2003 bis 2007 als Auditorin und Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht Uster gearbeitet, in den meisten Fällen mit namentlich

einer Laienrichterin und einem Laienrichter zusammen. Heute bin ich als Gerichtsschreiberin am Obergericht tätig. Laienrichterinnen und Laienrichter der älteren Generation, die bis in die Nullerjahre neu in ihr Amt gewählt wurden, hatten sozusagen Einführungsjahre oder Einführungsjahrzehnte. Während dieser Zeit konnten sie viele Verhandlungen als Beisitzerinnen und Beisitzer im Dreierkollegium verfolgen, unter anderem auch Scheidungen. In der Mitte sass ein Jurist, der die Verhandlungen leitete. Die Laienrichter konnten bei der Befragung der Parteien Ergänzungsfragen stellen und anschliessend in der geheimen Urteilsberatung mitreden und mit abstimmen. Laienrichter konnten in diesen Lehrjahren oder -jahrzehnten sehr vieles lernen: die Verhandlungsführung, die formellen Abläufe und natürlich die juristischen Grundlagen.

Im Jahr 2001 wurden dann aber sehr viele Verfahren, die früher von drei Richtern beurteilt worden waren, einem einzigen Richter, eben dem Einzelrichter, zugewiesen, unter anderem auch die Scheidungen. Diese Lehrjahre hatten nun zur Folge, dass viele Laienrichterinnen und Laienrichter, insbesondere die fleissigen und gewissenhaften, ihre Arbeit dann auch alleine gut machten, zumal sie für wirklich schwierige juristische Fragen dennoch auf einen juristisch ausgebildeten Gerichtsschreiber zurückgreifen konnten. Heute ist es aber so, dass ein neugewählter Laienrichter von Anfang an, das heisst ohne jegliche Lehrjahre, ins kalte Wasser geworfen wird und vom ersten Tag an völlig selbstständig, ganz allein juristische Verfahren leiten muss. Ich habe im Zuge eines Generationenwechsels am Bezirksgericht Uster auch dies miterlebt – und es war schwierig und es ist es noch heute. Es führt mitunter dazu, dass der Gerichtsschreiber dem neugewählten Laienrichter vor allem in den komplizierten Fällen ein veritables Drehbuch schreiben muss mit allen Fragen, die dieser den Parteien zu stellen hat. Und hernach in der internen Urteilsberatung ist es dann oft nur noch der Gerichtsschreiber, der quasi in Eigenregie das Urteil fällt, weil dem neuen Laienrichter schlichtweg das Fachwissen fehlt. Es kamen neue Laienrichterinnen und -richter in dieses Amt, die mit dem Leitspruch geködert wurden «Sechs Augen sehen mehr als zwei». Sie erschraken bis aufs Blut, als sie merkten, dass sie vom ersten Tag an ganz alleine vorne in der Mitte sitzen würden. Ich habe eine Laienrichterin miterlebt, die nach wenigen Wochen krankgeschrieben werden musste und alsbald wieder den Hut nahm. Ein solches Ungleichgewicht zwischen der Richtperson und den Anwälten ist schlecht und es ist auch in keiner Art und Weise demokratisch legitimierbar, wenn der nicht vom Volk gewählte Gerichtschreiber faktisch die Rechtsprechung übernimmt.

Noch ein Wort zum vielzitierten «gesunden Menschenverstand», ich frage Sie: Sollen denn Urteile primär nach der Leitlinie des gesunden Menschenverstandes gefällt werden oder nicht doch eher nach den von unseren Räten beschlossenen Gesetzen? Ich frage Sie auch: Denken Sie, ich hätte damals bei der Entgegennahme meines juristischen Lizenziat-Zeugnisses dem Dekan zum Dank meinen gesamten gesunden Menschenverstand in die Hand gedrückt? Nein, so ist es natürlich nicht. Und glauben Sie mir, wir können selbst am Obergericht einiges an Kreativität entwickeln, wenn es darum geht, ein Urteil umzustossen, das wirklich dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen würde.

Ich danke Ihnen, wenn Sie mit der SP-Fraktion diese PI überweisen und eine faktenorientierte Diskussion ermöglichen.

Olivier Hofmann (FDP, Hausen a. A.): Wie wir beim Frauenstimmrecht gesehen haben, braucht es manchmal mehrere Anläufe, bis sich die Gesetzgebung den geänderten Rahmenbedingungen anpasst. Es ist also durchaus legitim, bereits nach vier Jahren das Thema «Laienrichtertum» wieder aufzunehmen. Lebenserfahrung und Praxisbezug können sehr viel wert sein. Doch genügen sie, um die Aufgaben eines Richters gut auszuüben? Was sind die Anforderungen an einen Richter? Was erwarten Sie von einem Richter? Stellen Sie sich einmal konkret vor: Sie stehen vor einem Richter. Er oder sie wird in Kürze über Sie oder Ihr Anliegen entscheiden. Was sind Ihre Erwartungen an diese Person? Genügen Ihnen Lebenserfahrung und Praxisbezug? Mir nicht. Meine Erwartungen sind kristallklar. Ich erwarte, dass jeder Richter sein Handwerk versteht und fundierte juristische Kenntnisse hat. Aus diesem Grund habe ich die PI mitunterzeichnet. Die FDP wird die PI vorläufig unterstützen.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Sind Laienrichter noch zeitgemäss? Das ist doch die zugrundeliegende Frage, die wir uns heute stellen müssen. Natürlich bin ich mir bewusst, dass, historisch gesehen, die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung traditionellerweise darauf basiert, die demokratische Mitwirkung auch in der Justiz zu verankern,

was auch dem Grundgedanken des Milizsystems entspricht. Das Bild des Richters als einer von uns, als einer aus dem Volk, misst sich aber heute zusehends an der zunehmenden Komplexität des modernen Rechts und der damit verbundenen zunehmenden Anforderungen an die richtenden Personen. Sie denken jetzt vielleicht «demokratische Tradition der Laienbewegung» einerseits versus «Professionalität» andererseits. Nein, das sind nicht unbedingt Gegensätze. Gerade bei der PI, wo neu ein abgeschlossenes juristisches Studium gefordert wird, bleibt die demokratische Tradition trotzdem erhalten, nämlich durch die Volkswahl der Bezirksrichterinnen und -richter. Gerade durch die Volkswahl wird die richterliche Gewalt unmittelbar auf den Volkswillen abgestützt und den Richtern eine eigenständige demokratische Legitimation gewährt. Das sollte eigentlich genügen. Denn die Rechtsgemeinschaft benötigt nicht nur demokratische Legitimation, sondern auch fachliche Qualifikation, juristisches Wissen als Auswahlkriterium bei Richterwahlen. Dazu gehört auch die juristische Ausbildung für Bezirksrichter als unverzichtbare Grundanforderung. Denn welches Wissen ist denn eigentlich für die geforderte Professionalität der Rechtsprechung notwendig? Ist es Experten- oder Laienwissen? Nun, der normale Bürger verfügt in der Regel über ein sogenanntes persönliches Rechtsempfinden. Mit diesem Rechtsgefühl, diesem persönlichen «Für-richtig-halten» zeigt der normale Bürger eine gewisse Fähigkeit zur intuitiven Erfassung des Rechts. Aber Achtung, ein intaktes Rechtsgefühl und der sogenannte gesunde Menschenverstand reichen schon länger nicht mehr, um Fälle aus verschiedensten und teilweise sehr wichtigen und komplizierten Rechtsgebieten zu beurteilen und den Anforderungen an eine gesetzmässige Rechtsprechung zu genügen, da braucht es mehr. Und wie die Römer schon so schön meinten: «Jura novit curia» – das Gericht sollte das Recht eigentlich kennen. Der juristisch gebildete Richter, wie wir ihn heute kennen, kennt das Recht und wird mit seinem fachlichen Wissen im materiellen Recht und bei den prozessualen Bestimmungen seine Entscheide nicht nur am geltenden Recht orientieren, sondern ebenfalls soziale Kompetenz und gesunden Menschenverstand in die fachliche Auseinandersetzung miteinbringen. Ja, auch Juristen arbeiten und entscheiden mit einem Grundstock an Erfahrungen aus dem Alltag. Der Alltag und der gesunde Menschenverstand sind nicht nur den Nichtjuristen vorbehalten, falls Ihnen das nicht bekannt war. Woher beziehen die Laienrichter ihr fehlendes Fachwissen? Auch das ist

bekannt, es wurde schon angedeutet: Nicht selten verlassen sich Laienrichter in Rechtsfragen auf den Rat der juristisch ausgebildeten Gerichtsschreiber oder Auditorinnen, notabene die jüngsten Juristen an einem Gericht, die so quasi als Souffleure amten. Es ist auch bekannt, dass die Gerichte ihre Betriebsabläufe mit viel Aufwand rund um die Laienrichter herum organisieren, mit der Folge, dass seit 1970 die zunehmende – auch zeitlich zunehmende – Arbeitsbelastung an den Gerichten in erster Linie die Berufsrichter und die Gerichtsschreiber, also professionelle Juristen, zu tragen haben, weil die Laienrichter aufgrund der fehlenden Fachkenntnisse nur bedingt einsetzbar sind. Das sind unübersehbare Belastungen für die Gerichtsbetriebe. Und die Laienrichter werden zusehends zu dekorativen Folklore-Elementen in der Justiz. Da frage ich Sie schon: Können wir uns das leisten, Folklore in der Justiz? Ich denke, nicht. Diesen Text habe ich vor vier Jahren hier drin schon mal vorgelesen, auch den entsprechenden Antrag gestellt. Genützt hat es nichts. Es ist jetzt die zweite Auflage. Ich hoffe, Sie haben alles verstanden, und es wäre schön, wenn Sie zustimmen. Die FDP hat den Weg schon gefunden und die CVP auch, ich bin zuversichtlich.

Stefanie Huber (GLP, Dübendorf): Da viele der Grundlagen bereits genannt wurden, möchte ich mich auf einige, für uns wichtige Aspekte konzentrieren. Ich darf die GLP seit einigen Jahren in der Interparteilichen Konferenz (IPK) in meinem Bezirk vertreten. Dort hat sich beim weitaus grössten Teil der Teilnehmenden die Einsicht durchgesetzt, dass die Zeit des Laienrichtertums zu einem Ende gekommen ist. Aber ein kleiner dominierender Teil konfrontiert uns immer wieder mit Laienrichterkandidaturen. Die Praxis hat in einigen Fällen die Vorbehalte leider mehr als bestätigt. Natürlich gibt es Ausnahmeerscheinungen von Laien, die auch in der heutigen Zeit mit den Anforderungen der Rechtsprechung klarkämen. Diese dann aber im richtigen Moment als richtige Partei präsentieren zu können, ist jedoch ebenfalls eine Ausnahme und ich bin nicht mehr bereit, diese für die zahlenmässig überwiegenden Versuchsballone noch weiter in Kauf zu nehmen. Warum muss denn der gesunde Menschenverstand im Richterstudium abhandenkommen, wie dies von der Gegenseite suggeriert wird. Nichtjuristische Überlegungen von Geschäftsführern, Pädagogen, Journalisten und so weiter sind sicher willkommen am Gericht. Deswegen dürfen aber auf keinen Fall die Rechtsgleichheit und die Qualität der Rechtsprechung leiden. Die Bezirksrichterinnen und richter werden weiterhin nur indirekt vom Volk bestimmt. Es kommt eigentlich nur zu einer echten Volkswahl, wenn wilde Kandidaten den Kompromiss der IPK aufmischen. Die Kompromisse der IPK stellen aber erstens eine demokratische Absegnung sowie eine breit abgestützte Rechtsprechung sicher.

Ein letztes Argument aus unserer Warte: Uns Grünliberalen ist die Effizienz von öffentlichen Institutionen ein wichtiges Anliegen. Warum erwähne ich das hier? In den letzten Jahren hat die Unterstützung, welche Bezirksrichterinnen und -richter ohne juristische Ausbildung brauchen, zugenommen. Braucht es aber vermehrte juristische Unterstützung der Laienrichter, fehlt das Budget den Gerichten anderweitig für wichtige Aufgaben oder es wächst laufend das Budget. Vielen Dank also, wenn Sie uns bei der Anpassung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess an die heutige Realität unterstützen. Danke.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Es ist schon vieles gesagt, ich halte mich deshalb kurz. Ich möchte das Gewicht auch auf einen etwas anderen Fokus richten als meine Vorrednerinnen und Vorredner. Es ist ein Fakt, dass in den letzten Jahren aufgrund diverser Gesetzesrevisionen und Aufgabenerweiterungen die Aufgabe für Bezirksrichter immer komplexer und schwieriger wurde. Die Richter müssen ausgezeichnete Aktenkenntnisse haben über Akten, die immer umfangreicher werden. Sie müssen Verhandlungen aller Art führen. Führen müssen sie sie selber und sie müssen Parteien führen. Sie müssen Kindereinvernahmen bei Scheidungen durchführen, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Und vor allem – und das ist das Wichtigste – müssen sie sich mit Prozessbeteiligten herumschlagen, die eben, wenn es sich um Laienrichter handelt, im Gegensatz zu ihnen über eine juristische Grundausbildung verfügen. Auch hier nur als Beispiel: Sie müssen sich mit Anwälten herumschlagen, die eine juristische Grundausbildung und ein Anwaltspatent erworben haben. Sie müssen sich mit Staatsanwälten herumschlagen, die ebenfalls eine juristische Grundausbildung und mindestens ein Wahlfähigkeitszeugnis haben. Und ich kann Ihnen versichern – aus eigener Erfahrung –, dass die Parteien zunehmend mit härteren Bandagen an den Bezirksgerichten kämpfen. Daneben müssen die Richter aber auch juristisch geschultes Personal führen und ausbilden. Für einen juristischen Laien ist das

eine beinahe unlösbare Aufgabe. Selbst wenn ein Laie unbestrittenermassen wichtige Eigenschaften mitbringen kann, die einem Juristen – das gebe ich gerne zu – allenfalls abgehen oder immer öfter abgehen: Sozialkompetenz, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Aber dennoch, Fakt ist: Die Spiesse sind unterschiedlich lang. Durch diese Situation werden die Laienrichter tatsächlich zu dekorativen Statisten und das ist nicht fair. Wenn wir Menschen wählen lassen, so sollen sie auch in einem würdigen Umfeld arbeiten können und sie sollen nicht verheizt werden. Wenn wir heute also dieser PI zustimmen, dann tun wir nichts anderes, als unserer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachzukommen. Ich danke Ihnen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Wir haben ein Thema vor uns, das immer wieder aufs Tapet kommt, wir haben es gehört. Die Argumente der Juristenzunft sind aber keineswegs stichhaltiger geworden. Die Initianten führen Bezirksgerichte auf, die anscheinend keine Laienrichter mehr einstellen oder einstellen wollen. Daneben haben wir aber eine ganze Reihe von Bezirksgerichten mit erfolgreichen Laienrichtern. Gerichtspräsidenten und Richter bestätigen, dass Richter ohne juristisches Studium in manchen Bereichen, in denen sie speziell ausgebildet und auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, auch als Einzelrichter hervorragende Arbeit leisten. Die PI führt in der Begründung die notwendige juristische Unterstützung sowie deren Kostenfolge an. Ja, es ist nur recht und billig, dass die Gerichtschreiber die Laienrichter, die ja oft viel mehr von der Welt und vom Leben verstehen als ein Jurist, in den Rechtsfragen unterstützen. Umgekehrt können die Rechtsgelehrten vom grossen Wissen der Laienrichter in anderen Fachgebieten und auch von der anderen Sichtweise, die diese einbringen, profitieren. Die Juristen sind ja in einer komplexer werdenden Welt für ihre Beurteilung immer stärker auf die Kenntnisse anderer Fachbereiche angewiesen. In diesem Sinne können sich Richter mit und ohne juristisches Studium gegenseitig ergänzen. Eine grosse Verantwortung haben natürlich die Parteien, dass Sie bei der Nominierung von Laienrichtern die richtigen Kandidaten vorschlagen, die wirklich auch das Potenzial für ihre zukünftige Tätigkeit haben. Und nicht zuletzt ist es heilsam, wenn an den Gerichten in einer Welt, in der zunehmend die rein rechtliche Perspektive überhandnimmt, Leute mit einem nichtjuristischen Hintergrund und viel gesundem Menschenverstand tätig sind. Die EVP wird diese PI nicht unterstützen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Laienrichter sind nach wie vor zeitgemäss. Laienrichter sind Persönlichkeiten, die ihre Erfahrungen und Kenntnisse laufend von aussen in das Gericht und damit in die Rechtsprechung einbringen. Es geht nicht darum, «Mini-Juristen» zu machen, sondern im Sinne einer Parität sollen beide Denkweisen, sowohl die juristische wie auch die nichtjuristische, am Gericht und in der Entscheidungsfindung angemessen vertreten sein. Denn die dritte Staatsgewalt, die Judikative, soll nicht einer Berufsgruppe überlassen werden. Laienrichter haben eine langjährige bewährte Tradition in der zürcherischen Gerichtsbarkeit. Sie arbeiten traditionellerweise nicht vollamtlich, je nach Gericht zwischen 20 und 50 Prozent. In verschiedenen Kantonen sind selbst am Obergericht beziehungsweise Kantonsgericht Laienrichter mit gutem Erfolg tätig. Bei der in der Volksabstimmung angenommenen neuen Kantonsverfassung wurde ausdrücklich am Laienrichtertum festgehalten, indem die von Juristen eingebrachte Wählbarkeitsvoraussetzung gestrichen worden ist. Die Konferenz der nicht vollamtlichen Bezirksrichter bietet seit 1992 gemeinsam mit dem Obergericht des Kantons Zürich jährlich mehrtägige fachlich anerkannte Weiterbildungskurse für Laienrichter an. Die Kurse werden vom Obergerichtspräsidenten persönlich oder von ein paar Oberrichtern und weiteren aktiven Juristen erteilt und begleitet. Nach Aussage der jeweiligen Obergerichtspräsidenten leisten die Laienrichter sowohl als Einzelrichter als auch in der Abteilung gute Arbeit. Der grosse Umbruch fand 1996 mit der Einführung des Rationalisierungsgesetzes und derjenigen des neuen Scheidungsrechts auf den 1. Januar 2000 statt und der damit grössten Herausforderung für die Laienrichter. Sie arbeiteten vom bisherigen Dreiergremium neu auch im Familienrecht als Einzelrichter. In dieser Zeit wurden elf neue Laienrichter vom Volk gewählt und in ihr Amt eingesetzt. Gemäss Aussage des damaligen Präsidenten des Obergerichts, Remo Bornatico, zeichnet sich die Qualität der Arbeit der Laienrichter gegenüber derjenigen ihrer vollamtlichen Juristenkollegen durch die gleiche Qualität aus und er dankte den Laienrichtern ausdrücklich für ihre erfolgreiche Leistung. An einem erstinstanzlichen Gericht, wie dies die Bezirksgerichte sind, spielen Lebens- und Berufserfahrung sowie kompetente Verhandlungsführung eine zentrale Rolle. Bei der ersten Instanz stehen vielfach die Bürgerin und der Bürger persönlich, ohne Anwalt, vor den Schranken. In einem grossen Teil der Fälle gilt es, mit den Leuten eine einvernehmliche Lösung, das heisst einen

Vergleich, zu finden. Hier zählen vor allem Einfühlungsvermögen, Lebenserfahrung und Verhandlungsgeschick. Der in der PI erwähnte Fall einer teuren Unterstützung für die Einführung eines Laienrichters ist erstmalig und wohl einmalig. Dies hängt jedoch nach genauen Recherchen meinerseits nicht mit dem Laienrichter zusammen. Vielmehr ist es der öffentlich ablehnenden Haltung des Gerichtspräsidenten und weiterer Juristen gegenüber Laien an diesem Gericht zuzuschreiben. An den anderen Gerichten läuft die Einführung der neuen Laienrichter seit jeher gezielt und engagiert ohne zusätzliche Kosten. Wenn man keine Gründe gegen die Laienrichter hat, spricht man gern von zunehmender Komplexität. Sämtliche Laienrichter, die im Amt sind, werden nach dem neuen System ausgebildet. Die Ausführungen, dass sie nicht auf ein Richtergremium zurückgreifen können, sind seit dem Jahr 2000 der Fall. Die Laienrichter kennen gar nichts anderes. Das Laienrichtertum hat sich bewährt und ist wesentlich kostengünstiger. Jeder einzelne Richter beweist täglich, dass er den Anforderungen gewachsen ist. Wichtig ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 353/2013 stimmen 87 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich will an der bisherigen Ratseffizienz festhalten und daher noch Traktandum 6 behandeln.

6. Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren: Gleiche Fristen für Verfahrensführer und Verfahrensgegner im öffentlichen Recht

Parlamentarische Initiative von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Max F. Clerici (FDP, Horgen) vom 9. Dezember 2013

KR-Nr. 362/2013

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Auch dazu führen wir eine Reduzierte Debatte gemäss Paragraf 26 Absatz 1 unseres Kantonsratsgesetzes.

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2) wird wie folgt geändert:

§ 26 b.

Abs.1 unverändert.

Abs.2 Die Vernehmlassungsfrist beträgt 30 Tage. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist 5 Tage. Wurde die Rekursfrist abgekürzt, ist die Vernehmlassungsfrist entsprechend abzukürzen.

Abs.3 unverändert.

Abs.4 unverändert.

§ 58.

Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Für die Vernehmlassungsfrist gilt § 26 b Abs. 2 VRG sinngemäss. Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

Begründung:

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2) vom 24. Mai 1959 verpflichtet die Rekurrentin oder den Rekurrenten beziehungsweise die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer, den Rekurs bzw. die Beschwerde innert einer Frist von 30 Tagen einzureichen (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Satz 2 VRG). Diese Frist ist eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (§ 12 Abs. 1 VRG). Für die nach Eingang des Rechtsmittels folgende Rekurs- bzw. Beschwerdeantwort und für weitere Eingaben im Verfahren fehlt es hingegen an solchen gesetzlichen Fristen, so dass die Rekurs- oder

Beschwerdeinstanz entsprechende Fristen zum einen grundsätzlich frei für den Einzelfall festlegen und zum anderen Fristerstreckungen gewähren kann (vgl. § 26b Abs. 2 bzw. § 70 VRG).

Von der Möglichkeit zur Fristerstreckung wird in der Praxis reger Gebrauch gemacht und die entsprechenden behördlichen bzw. gerichtlichen Fristen werden regelmässig verlängert. Dies läuft jedoch den berechtigten Interessen der Rekurrentin oder des Rekurrenten beziehungsweise der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers an einer raschen Erledigung der Streitsache entgegen. So ist insbesondere allgemein bekannt, dass die Verzögerung von Bauvorhaben durch administrative oder gerichtliche Verfahren oftmals zu volkswirtschaftlich unerwünschtem Schaden führt (vgl. dazu auch BGE 123 III 101 E. 2c mit Hinweis auf Hugo Casanova, La réparation du préjudice causé par l'opposition injustifiée à un projet de construction, Baurecht 1986, S. 75 ff., S. 77). Der Rekurs- bzw. Beschwerdegegnerschaft wird mitunter eine prozesstaktische Verzögerungsmöglichkeit eingeräumt, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt und welche für die Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten zu finanziellen Einbussen führen kann.

Eine solche sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung der Parteien stellt einen Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot dar. Auch Beschwerdeführer bzw. Rekurrenten haben sich innert der gesetzlichen Frist zu einem abschlägigen Entscheid und, aufgrund der Rechtsanwendung von Amtes wegen (vgl. §7 Abs. 4 VRG), allenfalls neuen rechtlichen Überlegungen zu äussern, ohne dass hier eine Möglichkeit zur Fristerstreckung bestünde. Diese Schlechterstellung einer Partei ist unhaltbar und findet insbesondere auch keine Begründung darin, dass mit einer Gleichstellung die Sachverhaltsermittlung und Entscheidfindung erschwert bzw. die Qualität der Rechtspflege gefährdet wäre. Um besonders aufwändigen Verfahren Rechnung zu tragen, ist es auch zukünftig der instruierenden Behörde unbenommen, einen weiteren Schriftenwechsel anzuordnen.

Sowohl der Bundesgesetzgeber wie auch das Bundesverwaltungsgericht bekennen sich denn auch jüngst zur entsprechenden Waffengleichheit, indem sie die Verfahrensvorschriften für die rechtsmittelführende Partei und die Verfahrensgegnerschaft angleichen: So wird den Beschwerdegegnerinnen und Beschwerdegegnern im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht regelmässig lediglich eine nicht erstreckbare Vernehmlassungsfrist eingeräumt, und die neue Schwei-

zerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) schreibt eine Frist von 30 Tagen für die Berufung wie auch für die Berufungsantwort gesetzlich sogar vor (Art. 312 ZPO), welche nicht erstreckbar ist (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch für die zivilrechtliche Beschwerde (vgl. Art. 322 ZPO).

Um dem Gebot der Rechtsgleichheit zu genügen, sind damit die Verfahrensvorschriften für die rechtsmittelführende Partei und die Verfahrensgegnerschaft anzugleichen und es sind auch für die Rekursoder Beschwerdeantwort gesetzliche Fristen einzuführen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung erhöht letztlich auch die Rechtssicherheit für die Verfahrensbeteiligten, trägt den jüngsten gesetzgeberischen Bestrebungen sowie der heute gelebten Praxis auf Bundesebene Rechnung. Sie sorgt zudem für eine Beschleunigung der Verfahren, indem die Streitsache schneller Entscheidreife erlangt. Letzteres stärkt auch das Vertrauen der Rechtsuchenden in eine funktionierende und effiziente Judikative.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Diese Parlamentarische Initiative resultiert aus der ablehnenden Haltung des Regierungsrates zum Postulat 229/2011, welches von diesem Rat mit 124 zu 44 Stimmen überwiesen wurde. Was will diese PI? Sie verlangt, dass die der Vorinstanz und den am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten eingeräumte Vernehmlassungsfrist neu einheitlich 30 Tage betragen soll. In Stimmrechtssachen beträgt sie – wie auch nach geltendem Recht – weiter fünf Tage. Wurde eine Rekursfrist abgekürzt, ist die Vernehmlassungsfrist entsprechend abzukürzen. Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten, gleich dem geltenden Recht, Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung und das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftwechsel anordnen. So viel zum Initiativtext.

Weitere Erläuterungen: Im öffentlichen Recht verpflichten verschiedene kantonale Gesetze die Rekurrenten respektive die Beschwerdeführer, ihren Rekurs respektive ihre Beschwerde innert einer gesetzlichen Frist einzureichen. Möchte zum Beispiel eine Rekurrentin Rekurs nach Verwaltungsrechtspflege-Gesetz, VRG, einreichen, so hat sie gemäss Artikel 22 dieses Gesetzes 30 Tage Zeit dafür. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die grundsätzlich nicht erstreckt werden kann. Gleiche Fristen gelten im Zivilrecht. Doch dann, in einem nächsten Verfahrensschritt, unterscheiden sich die

Fristen nun leider im öffentlichen Recht im Kanton Zürich, und dies zum Nachteil des Beschwerde- oder des Rekursführenden vom eidgenössisch geltenden Zivilrecht. Nach Kenntnisnahme vom Rekurs respektive von der Beschwerde erteilt die zuständige Rekurs- oder Beschwerdeinstanz dem Rekurs- beziehungsweise Beschwerdegegner eine Frist zur Stellungnahme. Für diese nach Eingang des Rechtsmittels erfolgte Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeantwort und für weitere Eingaben im Verfahren fehlt es im Kanton Zürich an gesetzlichen Fristen. Fristerstreckungen sind nach heute geltendem Recht im Kanton Zürich konkret im Einzelfall zu beurteilen. Von der Möglichkeit zur Fristerstreckung wird in der Praxis rege Gebrauch gemacht und die entsprechenden behördlichen beziehungsweise gerichtlichen Fristen werden regelmässig verlängert. Meist reicht es schon, wenn beim Bezirksrat oder beim zuständigen Gericht für eine Fristerstreckung Ferienabwesenheiten geltend gemacht werden. Und nur allzu oft ist es leider so, dass Fristerstreckungsgesuche, wenn diese von Behörden oder staatlichen Stellen stammen, im Kanton Zürich ohne nähere Prüfung der Gründe bewilligt werden.

Im öffentlichen Recht ist der Rekurs- respektive der Beschwerdegegner meist der Staat oder eine öffentlich-rechtliche Institution und diese steht im Gegensatz zu den Rekurrenten oder der die Beschwerde einreichenden Partei unter einem vergleichsweise geringen oder gar keinem Kostendruck. Anstatt die Rekurs- und Beschwerdeverfahren mit der nötigen Priorität zu behandeln, können Rekurs- und Beschwerdegegner das Abfassen einer Stellungnahme mit einer Fristerstreckung unnötig und ohne sachliche Rechtfertigung prozesstaktisch verzögern. Dass dies den berechtigten Interessen der Beschwerdeführer an einer raschen Erledigung der Streitsache entgegenläuft, ist offensichtlich. Es ist auch allgemein bekannt, dass die Verzögerung von Bauvorhaben durch administrative oder gerichtliche Verfahren zu volkswirtschaftlich nicht unbedeutenden Schäden führt. Die teilweise enormen Verzögerungen verbessern die Qualität der Rechtsmittelverfahren nicht.

Die vorgängig erläuterte, nach geltendem Verwaltungsrecht in unserem Kanton sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung der Parteien stellt einen Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot dar. Auch haben Beschwerdeführer beziehungsweise Rekurrenten sich innert der gesetzlichen Frist zu einem abschlägigen Entscheid und aufgrund der Rechtsanwendung von Amtes wegen – siehe hier auch

VRG Artikel 7 – allenfalls neuen rechtlichen Überlegungen zu äussern, ohne dass hier eine Möglichkeit zur Fristerstreckung bestünde. Diese Schlechterstellung einer Partei ist unhaltbar und findet insbesondere auch keine Begründung darin, dass mit einer Gleichstellung die Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung erschwert beziehungsweise die Qualität der Rechtsmittel gefährdet wäre. Um besonders aufwendigen Verfahren Rechnung zu tragen, ist es auch zukünftig, nach Annahme dieser Initiative, der instruierenden Behörde unbenommen, einen weiteren Schriftwechsel anzuwenden.

Zum Bundesgericht: Sowohl der Bundesgesetzgeber wie auch das Bundesverwaltungsgericht bekennen sich denn auch jüngst zur entsprechenden Waffengleichheit, indem sie die Verfahrensvorschriften für die rechtsmittelführende Partei und die Verfahrensgegnerschaft angeglichen haben. So wird den Beschwerdegegnerinnen und -gegnern im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht regelmässig eine nicht erstreckbare Vernehmlassungsfrist eingeräumt und die neue schweizerische Zivilprozessordnung schreibt in Artikel 132 eine Frist von 30 Tagen für die Berufung wie auch für die Berufungsantwort gesetzlich sogar vor, welche nach Artikel 144 Absatz 1 der ZPO nicht erstreckbar ist. Gleiches gilt gemäss Artikel 322 ZPO für die zivilrechtliche Beschwerde.

Ich summiere: Um dem Gebot der Rechtsgleichheit im Kanton Zürich im öffentlichen Recht zu genügen, sind die Verfahrensvorschriften für die rechtsmittelführende Partei und die Verfahrensgegnerschaft anzugleichen und es sind auch für die Rekurs- oder Beschwerdeantwort gesetzliche Fristen einzuführen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung erhöht letztlich die Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten und trägt den jüngsten gesetzgeberischen Bestrebungen sowie der heute geltenden Praxis auf Bundesebene Rechnung. Sie sorgt zudem für eine Beschleunigung der Verfahren, indem die Streitsache schneller Entscheidungsreife erlangt. Letzteres stärkt auch das Vertrauen der Rechtsuchenden und des sogenannt «kleinen Bürgers» in eine funktionierende und effiziente Judikative.

Überweisen Sie bitte diese Parlamentarische Initiative und stellen Sie damit sicher, dass auch im Kanton Zürich möglichst der Grundsatz der gleichlangen Spiesse in Rekurs- und Beschwerdeverfahren angewandt wird. Ich danke Ihnen.

Catherine Heuberger (SP, Zürich): Diese PI hat denselben Inhalt wie das gleichlautende Postulat desselben Absenders aus dem Jahr 2011. Die Meinung der SP-Fraktion hat sich nicht geändert, sodass ich im Wesentlichen mein Votum vom Sommer 2012, nochmals etwas abgekürzt, halten kann, das Davide Loss damals für mich gehalten hat. Über Sinn oder Unsinn dieser Übung kann man sich natürlich streiten. Gegen diese PI sprechen folgende Gründe:

Das Recht auf ein faires Verfahren kann es in gewissen Fällen sogar gebieten, die Vernehmlassungsfrist erstreckbar anzusetzen, zum Beispiel dann, wenn der Rechtsmittelkläger schweres und ausführliches Geschütz auffährt. Die von den Initianten angeführte Regelung könnte qualitativ schlechte Beschwerdeantworten und Repliken/Dupliken nach sich ziehen. Für das Gericht ist es aber ungemein schwieriger, einen Entscheid zu begründen, wenn schlechte Rechtsschriften eingereicht werden. Ob es dann schneller geht, bis der Entscheid vorliegt, ist fraglich. Primäres Ziel muss es sein, für das Gericht gute Entscheidgrundlagen zu schaffen. Die angestrebte Regelung raubt den Vorinstanzen und den Beschwerdeinstanzen auch jegliche Flexibilität in der Verfahrensleitung. Heute kann die Antwortfrist bei Verfahren, die schnell gehen sollen, zum Beispiel bei nicht komplexen Baubewilligungen, auch auf 20 unerstreckbare Tage angesetzt werden. Nach Meinung der Initianten müsste sie aber zwingend 30 Tage betragen. Die angestrebte Regelung verunmöglicht also genau das, was sie anzustreben vorgibt: massgeschneiderte Expressverfahren.

Zum Schluss ist auch noch das Folgende zu bedenken: Im Rekursbeziehungsweise Beschwerdeverfahren befindet sich in der grossen Mehrzahl der Fälle das Gemeinwesen auf der Beklagtenseite. Die Initianten stört also, dass das Gemeinwesen im Verfahren mehr Zeit zur Verfügung hat als sie selber. Das Gemeinwesen hat aber unter Umständen zur gleichen Zeit zehn, zwanzig oder auch einmal vierzig Verfahren mit verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern am Laufen. Gerade die vorliegenden Initianten aber schauen sehr genau darauf, dass das Gemeinwesen sicher nicht zu viel Geld zur Verfügung hat. Dem Gemeinwesen ist es somit schlicht nicht möglich, stets genügend Ressourcen vorrätig zu haben für die grösste denkbare Zahl an laufenden Verfahren.

Das führt zurück zum bereits angesprochenen Grundsatz des fairen Verfahrens, nämlich dass dem Gemeinwesen von Bundesrechts wegen auch in umfangreichen Verfahren genügend Zeit für die Vernehmlassung zur Verfügung steht. Es kann ja nicht sein, dass der eine Bürger zu seinem Recht kommt und der andere nicht, nur weil der eine es dem überlasteten Gemeinwesen mit einem Füllhorn von teuer bezahlten Argumenten verunmöglicht, sich innert einer starren kurzen Frist ausreichend zur Wehr zu setzen. Oberste Maxime muss ein richtiger Entscheid sein. In diesem Sinne bitte ich Sie, diese PI abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Werner Scherrer (FDP, Bülach): Dieses Votum von mir ist ein Vermächtnis von Max Clerici. Er hat es mir übergeben und es ist so zu verstehen, dass es als Ergänzungen zu den Erläuterungen von Hans-Peter Amstutz zu verstehen ist. (Der Votant wird korrigiert: Amrein.) Amrein, Entschuldigung, ich werde es Max sagen, dass er das für mich falsch vorbereitet hat (Heiterkeit). Steht so da.

Die Mitunterzeichnung des Postulates begründet Max mit seinen Erfahrungen als Vorsitzender einer kantonalen Schätzungskommission im Enteignungsverfahren. In den meisten Fällen, bei denen Parteien von Anwälten vertreten werden, sind Fristerstreckungsgesuche an der Tagesordnung. Nach der reinen Lehre wären Fristerstreckungen nach heute geltendem Recht im Kanton Zürich konkret im Einzelfall zu beurteilen. Die Gründe müssen stichhaltig sein und nach der allgemeinen Erfahrung geeignet erscheinen. Es ist aber so, dass Fristerstreckungsgesuche, wenn diese von Behörden oder Anwälten gestellt werden, im Kanton Zürich ohne nähere Prüfung der Gründe bewilligt werden. Anstatt die Rekurs- und Beschwerdeverfahren mit der notwendigen Priorität zu behandeln, können so Rekurs- und Beschwerdegegner das Abfassen einer Stellungnahme mit einer Fristerstreckung unnötig verzögern. Es entstehen im Verfahren zum Teil bedeutende Verzögerungen, ohne dass die juristische Qualität der Rechtsmittelbeiträge erhöht würde. Die Möglichkeit der Fristerstreckung bei Rekurs- und Beschwerdeantworten sowie einem allfälligen zweiten Schriftwechsel danach kann ohne Einbusse bei den Verfahrensrechten abgeschafft werden. Die Arbeitslast bei den einzelnen Rechtsstreitigkeiten würde nicht zunehmen. Durch die klare Festlegung der Fristen wäre eine effizientere Bearbeitung die Folge. Die wichtigste Änderung wäre die Geschwindigkeit, mit der die Rechtstreitigkeiten nach den terminlich klar formulierten Stellungnahmen des Rekurs- respektive Beschwerdegegners entschieden würden.

Mit diesen Überlegungen habe ich auch die Rechtsanwälte in der Fraktion überzeugen können, welche klare Fristen als eine weitere gute Grundlage für einen funktionierenden Rechtsstaat beurteilen. Jetzt bitten Max und ich alle Kantonsräte und Kantonsrätinnen, mit der Überweisung den Regierungsrat zu beauftragen, uns innert zwei Jahren Bericht zu erstatten, ob unsere Überlegungen richtig sind, und eine Anpassung zur Verfahrensbeschleunigung und damit auch zur Steigerung der Rechtssicherheit beitragen können. Zusammen mit der FDP-Fraktion werde ich das Postulat überweisen und wir bitten Sie, dasselbe zu tun. Herzlichen Dank.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Am 29. August 2011 haben die Initianten ein Postulat eingereicht, das praktisch das gleiche Anliegen verfolgt wie die vorliegende Parlamentarische Initiative. Der Kantonsrat hat dieses Postulat am 25. Juni 2012 überwiesen und der Regierungsrat hat am 6. November 2013 den Bericht zu diesem Anliegen verabschiedet. Am 9. Dezember 2013, also gut einen Monat nach dem Bericht des Regierungsrates, haben die Initianten die vorliegende Parlamentarische Initiative eingereicht. Die Welt hat sich seither zwar in verschiedenen Bereichen geändert, aber die Argumente gegen die Unterstützung dieser Initiative sind die gleichen geblieben wie diejenigen gegen das Postulat. Grundsätzlich kann deshalb auf die Antwort des Regierungsrates verwiesen werden, die er am 6. November 2013 verabschiedet hat und mit der er die Abschreibung des Postulates dem Kantonsrat beantragt hat.

Ganz kurz noch das Wichtigste: Die Zeitersparnis, die die Initianten anstreben, ist gering, da die gesetzlichen Fristen nicht für die weiteren Parteivorträge gelten würden. Rekurs- und Beschwerdeantwort werden bei einer starren Frist wohl nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausgearbeitet werden können, was dazu führt, dass Detailbetrachtungen von beiden Seiten erst in den weiteren Parteivorträgen eingebracht werden. Dies aber führt wieder zu weiteren Schriftenwechseln und führt somit zu einer Verfahrensverlängerung, genau das, was die Initianten eigentlich nicht wollen. Eine starre Regelung der Frist schränkt die Verfahrensleitung der Gerichte ein und es ist in der Justiz nicht mehr möglich, bei komplexen Fällen eine angemessene Frist anzusetzen. Diese Kritik wurde im Übrigen auch in verschiedenen Kommentaren zur Bestimmung in der neuen Zivilprozessordnung erhoben, auf die sich die Initianten in ihrer Begründung stützen. Die

von den Initianten angeregte Änderung führt nicht zu einem schnelleren Entscheid der Gerichte, da diesen mit der Änderung ja nicht mehr Personal zur Verfügung gestellt wird, um die Verfahren schneller zu entscheiden.

Zusammenfassend verfehlt die Initiative das von ihr angestrebte Ziel vollumfänglich. Auch unter dem Titel «Effizienz» macht es wenig Sinn, das Thema nach einem aussagekräftigen Bericht zum Postulat, der die Situation vollumfänglich beleuchtet hat und aufgezeigt hat, dass der Vorstoss nicht zum gewünschten Resultat führt, jetzt nochmals im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative zu behandeln. Die Fraktion der Grünen mit AL und CSP wird deshalb diese Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Daniel Hodel (GLP, Zürich): Im Sinne einer effizienten Behandlung kann ich es kurz machen, zudem hat Hans-Peter Amrein mehr als das Wesentliche bereits gesagt. Wir Grünliberalen haben schon das Postulat 229/2011 unterstützt. Die ablehnende Haltung des Regierungsrates zu diesem Postulat liegt nun vor. Dies ist tatsächlich nicht überzeugend. Gegen eine Vereinheitlichung der Fristen ist nichts Stichhaltiges einzuwenden, sondern das Gegenteil ist der Fall. Dies aus den bereits gehörten Gründen. Zudem gelten diese Fristen beispielsweise bereits im eidgenössischen Zivilrecht. Wir werden diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Das Anliegen der vorliegenden PI wurde im Rat bereits 2012 als Postulat diskutiert. Auf den ersten Blick tönt die Forderung von Hans-Peter Amrein gar nicht einmal so unsinnig. Schaut man aber genauer hin, kommt man zu den gleichen Schlussfolgerungen, wie sie der Regierungsrat in seiner Antwort auf das Postulat 5039 gibt. Eine Straffung des Rekurs- und Beschwerderechts würde nur eine unwesentliche Beschleunigung der Verfahren bringen. Andererseits könnte die Qualität in komplexen Fällen gefährdet werden, da für sachgerechte Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeantworten manchmal eine Erstreckung nötig ist, um vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Eine starre Regelung einer 30-tägigen gesetzlichen Frist ist abzulehnen. Eine bewusste prozesstaktische Verzögerung ist gar nicht im Interesse des Rekursgegners. Und spätestens ab dem

zweiten Schriftwechsel erhält auch die beschwerdeführende Partei die Möglichkeit der Fristerstreckung und somit gleichlange Spiesse, wie dies Herr Amrein wünscht. Die CVP hat das Postulat damals nicht überwiesen und lehnt auch diese gleichlautende PI ab. Danke.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Die EVP sieht keinen Handlungsbedarf. Dass die Rechtsmittelfristen gesetzlich geregelt sind, ist zwingend, denn sie beeinflussen direkt die Rechtskraft von weiterziehbaren Entscheiden. Ist aber ein Verfahren einmal bei einer höheren Instanz anhängig, weil ein Rekurs oder eine Berufung eingereicht worden ist, liegt die Verfahrensführung bei der oberen Instanz. Ihr steht es frei, die Fristen so anzusetzen, dass reinen Verzögerungsmanövern soweit wie möglich ein Riegel geschoben wird. Massgeblich für die Dauer von Rechtsmittelverfahren sind zudem nicht primär die den Parteien angesetzten Fristen, sondern die Zeit, die für die Behandlung durch die obere Instanz erforderlich ist. Diesbezüglich können zeitliche Vorgaben sogar kontraproduktiv sein, da qualitativ gute Entscheide auch entsprechende Bearbeitungszeit erfordern. Die EVP wird daher die PI nicht unterstützen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Für die vorläufige Unterstützung einer Parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 362/2013 stimmen 92 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Gesuch um Rücktritt aus der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit von Karin Egli, Elgg

Ratssekretärin Barbara Bussmann verliest das Rücktrittsschreiben: «Hiermit ersuche ich um Rücktritt aus der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, da ich mich innerhalb des Rates anderweitig engagieren möchte. Das Rücktrittsdatum soll sich darauf ausrichten, bis meine Nachfolge geregelt ist. Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse, Karin Egli.»

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Einladung zum Apéro

Bevor ich die Sitzung schliesse, möchte ich noch einen Hinweis auf den nun folgenden Apéro machen. Die Selektion der Kantonsratsweine ist stets eine Herausforderung für die neue Präsidentin oder den Präsidenten. Ganz im Sinne von Respekt und Fairplay habe ich mich für eine Blinddegustation der Weininger Produkte, unter kundiger, professioneller Leitung, entschlossen. Das Resultat werden Sie bald kosten können. Zudem biete ich Ihnen eine feine Alternative zum Wein: Es ist ein Apfelschampus aus Schlieren. Ich lade Sie jetzt ganz herzlich zum Apéro ein, der durch die Behindertenwerke Sankt Jakob für uns bereitgestellt wurde. Ich wünsche uns allen einen schönen Tag und danke. Die Sitzung ist geschlossen.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Kein Fracking im Kanton Zürich
 Motion Daniel Heierli (Grüne, Zürich)
- Vaterschaftsurlaub für kantonales Personal
 Parlamentarische Initiative Andreas Daurù (SP, Winterthur)
- Einführung eines neuen zeitgemässen Messinstrumentes zur Erfassung des Zustandes des Wohnungsmarktes Anfrage Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

- Mangelnde Aussagekraft der Leerwohnungsziffer

Anfrage Franco Albanese (CVP, Winterthur)

- Medizinhistorisches Institut

Anfrage Claudio Zanetti (SVP, Gossau)

- Erhalt der MSW

Anfrage Mattea Meyer (SP, Winterthur)

Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr

Zürich, den 12. Mai 2014

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 19. Mai 2014.